487

ftehend angenommen werden, nachdem die Rekurrenten auf die in der Antwort aufgestellte Behauptung bes Regierungsrates in ber Revlif feinen Kall namhaft gemacht haben, in dem ein ande= res Berfahren befolgt worden ware. Und zwar wurden nach den unbestrittenen Angaben bes Regierungsrates die Beschluffe über die Erstellung eines Neubaues auch dann von den Beschlüffen über die Anichaffung bes Mobiliars getrennt gefaßt, wenn die Ausgaben für beide Gegenftande zusammen den Betrag von 500,000 Fr. nicht erreichten. Es erhellt hieraus, daß nicht etwa gesagt werden kann, es liege der Trennung die Absicht zu Grunde, die Bestimmung von Art. 6 Abf. 4 der Verfassung zu umgehen. Rum Schlusse mag erwähnt werben, daß nach Erfundigungen, die bei ber Instruction bes vorliegenden Rekurses eingezogen wurden, sowohl die Bundesverwaltung, als auch eine ganze Reihe von Rantonen, barunter folche, die das Finangreferendum in ähnlicher Beife, wie ber Kanton Bern, eingeführt haben, übungsgemäß bie Erstellung eines Neubaus und die Möblierung besfelben als zwei verwaltungsrechtlich getrennte Gegenstände betrachten und behandeln. Rann sonach die Auslegung, welche der Bestimmung von Art. 6 Abs. 4 der bernischen Kantonsversassung nicht nur im vorliegenden Falle, sondern von jeher von den bernischen Behörden gegeben wurde, nicht als eine bem Wortlaut und dem Sinn und Geift ber Bestimmung zuwiderlaufende bezeichnet werden, fo ift dieselbe gemäß bem unter Biff. 3 ber Erwägungen Gefagten auch vom Bundes: gerichte zu schützen. (Man vergleiche im Allgemeinen bas bundes= gerichtliche Urteil i. S. Berthoud et consorts, Amtl. Samml., Bb. II, S. 478 ff.; insbesondere Erw. 10 und 11.)

> Aus diefen Gründen hat das Bundesgericht erfannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte. Atteintes portées à d'autres droits garantis.

97. Urteil vom 11. Oktober 1899 in Sachen Ronfumberein Baben gegen Agraau.

Besteuerung einer Genossenschaft für die sogenannte Genossenschaftsdividende.

A. Der Konsumverein Baden wurde von der dortigen Bezirks= steuerkommission für das Jahr 1898 mit einem Erwerb von 25,000 Fr. gur Steuer berangezogen. Gegen biefe Ginschätung beschwerte sich der Konsumverein beim aargauischen Obergericht als Verwaltungsgerichtsbebörde, mit dem Antrag, daß der Erwerb auf 3500 Fr. herabzusetzen sei. Die Beschwerde stützte sich barauf. daß die sogenannte Genossenschaftsbividende, b. h. derjenige Teil bes Nechnungsüberschusses, ber ten Vereinsmitgliedern ftatuten= gemäß pro rata ihrer Warenbezüge zurückvergütet wird, nicht als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet werden könne. Das Obergericht wies die Beschwerde mit Entscheid vom 16. Februar 1899 ab.

B. In einem staatsrechtlichen Refurse vom 12. Mai 1899 stellt der Konsumverein Baden beim Bundesgericht das Begehren: "Es sei das Urteil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom "16. Februar 1899, weil im Widerspruch mit Art. 73 der kan-"tonalen Staatsverfassung vom 7. Juni 1885 erlassen, aufzu-"beben und dieser Rekurs als begründet zu erklären." In that= fächlicher Beziehung wird zunächst auf den Rechtsstreit verwiesen, ben ber Konsumverein Baden anläglich ber Besteuerung pro 1896 über die nämliche Frage angehoben und der durch Urteil bes Obergerichtes des Kantons Aargau vom 14. November 1897 feine Erledigung im Sinne ber Verwerfung bes Standpunktes bes Refurrenten gefunden hatte. Damals habe, wird bann weiter angebracht, sowohl das aargauische Obergericht als das Bundes= gericht auf den Umftand Gewicht gelegt, daß der Konsumverein

seine Waren nicht nur an Bereinsmitglieber, sondern an Rebermann verkaufe und so ein allgemeines Berkaufsgeschäft betreibe. Schon von Beginn bes Sabres 1897 an nun habe ber Berein3= porftand beschlossen, fich auf den Standpunkt zu ftellen, daß nur noch an Mitalieber Waren abgegeben werben follen und in diesem Sinne bem in dem Laden der Genoffenschaft funftionierenden Angestellten Weisung erteilt. Am 28. November 1897 sodann sei auch § 2 der Bereinsstatuten in diesem Sinne abgeandert worden. Gleichzeitig habe man ben unpaffenden Ausdruck "Reingewinn" aus ben Statuten ausgemerzt. Durch biefe Underungen fei die Genoffenschaft in eine reine Gemeinwirtschaft, eine wirkliche Haushaltung ihrer Mitglieder umgewandelt worden. Tropbem beharrten die Steuerbehörden auf ihrem frühern Taxationsmodus. Das verstoße gegen Art. 73 ber aargauischen Kantonsverfassung. Die Genoffenschaftsdividende könne nämlich nicht als Einkommen oder Erwerb der Genoffenschaft qualifiziert werden. Bom volks: wirtschaftlichen Standpunkte aus fei ber zur Berteilung an die Bereinsmitglieder gelangende Betriebsüberschuß eine Rückvergutung, eine Summe von Ersparnissen, die ihrem rechtmäßigen Gigentümer zurückgegeben werden. Juristisch könne das Berhältnis nicht anders aufgefaßt werden ; was in Wirklichkeit eine Ersparnis fei, könne von der Jurisprudenz niemals mit Recht zu einem Gin= kommen gemacht werben. Wenn es auch richtig fei, daß bas ein= gelne Mitglied eine selbständige, von ber juriftischen Berson ber Genoffenschaft verschiedene Person sei, so träten doch die einzelnen Mitglieber nicht durch Rechtsgeschäft und Vertrag in rechtliche Beziehungen gur Genoffenschaft, sondern die Beziehungen beider seien durch die Statuten und Bereinsbeschluffe geregelt und rein interner Natur; als Mitglied sei der einzelne der juriftischen Berson unter- und eingeordnet. Wenn nun eine Berfon, eine phufische ober juristische, burch Gin= und Verkauf von Waren Gewinn machen, ein Gintommen erzielen foll, fo fei hiezu notwendig, daß fie bie Waren einer andern Person, resp. vielen andern Bersonen verkaufe. Gin folder Berkauf finde beim Konsumverein Baben nicht statt. Er kaufe Waren ein, verkaufe fie aber nicht an Dritte, sondern gebe sie lediglich an seine Mitglieder ab in Erfüllung bes Genoffenschaftszweckes. Wenn als Zweck der Genoffenschaft in § 1 ber neuen Statuten ber gemeinsame Ginkauf von Lebens= mitteln und andern Gegenständen des täglichen Bedarfes zum Schutze der Mitglieder gegen Übervorteilung angegeben sei, fo werbe hiebei von der Idee ausgegangen, daß die eingekauften Waren fofort in das Mit= und Gefamteigentum aller Genoffen= schaftsmitglieder übergeben und daß das Sondereigentum des ein= zelnen durch die spätere Berteilung, resp. den Bezug durch das Mitglied festgesett werde. Letteres sei eine interne Bereinsfache, wobei es gleichgultig fei, ob die Waren genau jum Gelbittoften= preis ober vorläufigem Zuschlag für Unkosten und unter Bor= behalt der Rückerstattung des nicht gebrauchten Teils abgegeben werden. Das ändere an der Natur des Vereins nichts; der sog. Betriebsüberschuß könne nie Gewinn, b. h. Ginkommen ober Er= werb fein, weil die Voraussetzung, an die er gefnüpft sei, der Verkauf an dritte Versonen, fehle. Es sei unrichtig und widerspreche bem Vereinszwecke, wenn man das einzelne Mitglied aus seiner Mitgliedschaft, aus feiner engen Zusammengehörigkeit zur Genoffenschaft herausreife und der juriftischen Berson der Genoffen= schaft als felbständigen, unabhängigen Gegenkontrabenten gegen: überstelle. Die bloße Möglichkeit einer Konsumgenoffenschaft werde auf diese Weise wegdisputiert. Aber auch wenn man das einzelne Mitglied gegenüber ber Genoffenschaft die Rolle eines Raufers fpielen laffe, fonne bei den Berhaltniffen, wie fie beim Rekurrenten vorliegen, von einem Erwerb nicht die Rede sein, da die Ruckerstattung nichts anderes sei, als die von Anfang an und zum vornherein bestimmte und ausbedungene Rückerstattung eines über ben wahren Kaufpreis hinaus geleisteten Vorschusses, zu bessen Leistung sich bas Mitglied nur im Bewuftsein seines Rechtes verstehe, daß ihm ein Teil davon werbe zuruckgegeben werden. In keinem andern Sinne verfahre die Verwaltung bes Konfum= vereins bei ber vorläufigen Bestimmung ber Betrage, zu benen die Waren abgegeben werden follen. Die proviforischen Preisqu= ichläge vergrößerten das Vermögen ber Genossenschaft nicht, weil mit dem Eingang derselben im gleichen Moment die Verpflichtung auf demnächstige Rückerstattung entstehe. Wenn also bei ber Konsumgenoffenschaft nach Gewinn oder Erwerb gesucht werden folle, so könne dies erst geschehen nach Ruderstattung bes Über=

schusses an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Bezüge. So werde überall versahren, wo Spezierer, Bierbrauereien 2c. ihren Kunsten Rabatte, Skonto, d. h. Rückvergütungen auf den bezahlten Preisen für gelieserte Waren gewähren; niemand werde behaupten wollen, daß die Summe solcher Rabatte von dem, der sie zahle, als Erwerb versteuert werden müsse. Handle es sich sonach um keinen Erwerb und kein Einkommen, so verstoße die Besteuerung gegen Art. 73 der aargauischen Kantonsversassung.

C. Die zur Bernehmlassung eingelabene Gemeindesteuerkommission von Baden schließt auf Abweisung des Rekurses. Es wird geltend gemacht, daß die vom Rekurrenten vorgenommenen Statutenänderungen für den Entscheid der streitigen Frage ohne Bebeutung seien und sodann den Rekursanbringen gegenüber namentslich betont, daß der Konsumverein eine eigene rechtliche Eristenz habe und daß ihm auch bei Verkauf der Waren an die Mitglieder diese als Gegenkontrahenten gegenübertreten, sowie daß die Konsumdividende nicht einem Skonto oder Rabatt gleichgestellt werden könne. Schließlich wird bemerkt, daß das Bundesgericht nicht kompetent sei, die Auslegung des kantonalen Steuergesetzes nachzuprüfen.

D. Das aargauische Obergericht verweist auf die Motive seines Urteils, worin, anschließend an die Desinition des Erwerdes in den aargauischen Steuergesetzen, ausgeführt wird, daß der Konsumverein Baden eine handeltreibende, juristische Person sei, welche ein Seschäft nach kaufmännischen Grundsätzen betreibe und aus demselben einen Erwerb herleite, woran der Umstand nichts ändere, daß dieser Erwerb in der Hauptsache dazu bestimmt sei, an die Mitglieder des Bereins ausbezahlt zu werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Schon im frühern Rekursfall war die Frage gestellt, ob die Besteuerung der sogenannten Genossenschaftsdividende, d. h. der Rückvergütungen, die der Rekurrent seinen Mitgliedern im Berhältnis ihrer Bezüge aus den Betriebsüberschüssen gewährt, eine Berletzung des Art. 73 der aargauischen Kantonsversassung bedeute. Das Bundesgericht hat in seinem* Entscheide vom 6. Mai 1897 diesbezüglich seine Aufgabe dahin umschrieben,

baß es, ba in der aargauischen Verfassung die Begriffe von Einkommen und Erwerb nicht naber befiniert feien, nur ju prüfen habe, ob in einem allgemeinen Erlasse oder in einem Ent= scheibe über einen Spezialfall Objekte zur Steuer herangezogen werden wollen, die schlechterdings unter die in der Berfassung und in der diefelbe ausführenden Gesetzgebung aufgestellten Rategorien nicht subsumiert werden können; es hat sodann ausgeführt. daß sich die aargauische Steuergesetzgebung mit der Berfassung nicht in Widerspruch fete, wenn fie als Erwerb dasjenige Ginkommen bezeichne, das aus Pensionen durch Leibrenten berrührt oder durch Ausübung einer Kunft, eines Handels, Gewerbes. Handwerkes oder durch irgend eine andere Beschäftigung ober Ar= beit erworben wird (§ 2 des Staatssteuergeseiges vom 11. Marz 1865 und § 24 des Gemeindesteuergesetzes vom 30. November 1866); und weiterhin könne auch die Auslegung, die ben einschlägigen gesetlichen Vorschriften, speziell ben ben Begriff bes Erwerbes näher befinierenden, gegeben murde, nicht als eine will= fürliche, völlig haltlose bezeichnet werden. Gegenüber dem vorliegenden Rekurse ist die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichtes weder eine beschränktere noch eine weiter gehende. Und da nun das aargauische positive Steuerrecht seit ber Beurteilung bes frühern Rekurses keine Abanderung erfahren hat, die für die Lösung der zu entscheidenden Frage in Betracht fallen könnte, so ist einzig zu untersuchen, ob die Statutenanderungen, die ber Rekurvent seither vorgenommen hat, einen andern Entscheid er= fordern. Dies ist zu verneinen. Bon vornherein ift klar, daß die Ersetzung des Wortes Reingewinn durch Betriebsüberschuß oder bergleichen, da sie rein formeller Natur ist und an dem Wesen ber Sache nichts andert, außer Betracht fällt. Aber auch ber Umstand, daß der Geschäftsbetrieb des Konsumvereins insofern eingeschränkt wurde, als Waren an Dritte nicht mehr abgegeben werben sollen, ift fur die Entscheidung ber streitigen Frage uner= heblich. Abgesehen davon, daß eine Kontrolle über die Hand= habung dieser Bestimmung, sobald ein offener Laden gehalten wird, faum möglich und jedenfalls den Steuerbehörden nicht qu= zumuten ift, ift zunächft festzustellen, daß im früheren Entscheide das Schwergewicht darauf verlegt wurde, daß die Besteuerung des

^{*} Nicht abgedruckten.

Betriebsüberschusses als Einkommen oder Erwerb mit dem Wortslaut der aargauischen Steuergesetzgebung nicht im Widerspruch stehe; auf die Thatsache, daß der Konsumverein Waren auch an Dritte verkauste, wurde nur in dem Sinne hingewiesen, daß desshalb um so weniger von einer willkürlichen Gesetzsauszegung bezw. einer Verfassungsverletzung die Rede sein könne. Dieses Woment wurde somit nicht als entscheidendes, sondern nur als ergänzendes Wotiv verwendet. Sobald aber jener Unterschied in der thatsächlichen Unterlage als unwesentlich dahinfällt, muß der heutige Rekurs schon deshalb abgewiesen werden, weil er sich lediglich als eine Wiederholung des frühern, im Sinne der Absweisung erledigten, darstellt.

2. Überdies mag bemerkt werden: Es ist zuzugeben, daß sich ber Konsumverein Baben nach seinem Zweck und seiner Organi= fation als eine Art Gemeinwirtschaft darftellt, als eine Bersonen= vereinigung, die daburch, daß sie felbst Waren einkauft, in Verbindung mit der Art und Weise, wie sie dieselben ihren Mit= gliebern abgibt, diesen den handelsprofit zum größten Teil zu= wendet und ihnen so eine Ersparnis verschafft. Allein nach außen tritt der Berein nicht nur als selbständiges Rechtssubjekt, sondern auch als besonderer wirtschaftlicher Organismus auf, der als folder durch feine Vertreter Handel treibt und nach feiner äußern Geschäftsgebahrung als Erwerbsgenossenichaft bezeichnet werden muß. Dieser Charakter ber Bereinigung tritt nicht nur im Ber= baltnis zu den Berkaufern, von denen sie Waren bezieht, und zu Dritten hervor, sondern es ist auch die Abgabe von Waren an die Mitglieder keineswegs eine bloge Berteilung, fondern ein ge= wöhnlicher Verkauf, beijen ökonomisches Ergebnis gunächst einzig ber Genoffenschaft als solche zukommt. Es steht nun weber ein allaemein fteuerrechtlicher Grundfat, noch eine positive Bestimmung ber aargauischen Steuergesetzgebung entgegen, daß ber Staat und die Gemeinden bei der Ausübung der Steuerhoheit solche Bereini= gungen losgelöst von ihrem Zwecke für die Privatwirtschaft der Mitglieder ins Auge fassen und lediglich auf die Art abstellen, wie sie nach außen im wirischaftlichen Leben auftreten. Selbst vom steuerpolitischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist dieses Vorgehen nicht ohne anderes zu verwerfen; es kann bafür

namentlich angeführt werden, daß solche Bereinigungen in oft sehr wirksamen Wettbewerb mit andern erwerbenden Subjekten treten und deren Steuerkraft schwächen. Jedenfalls aber kann an Hand des gegenwärtig im Kanton Aargau geltenden Steuerrechtes, wie übrigens schon im frühern Entscheide sestgestellt wurde, eine Versfassungsverletzung oder Rechtsverweigerung darin nicht erblickt werden, daß die dortigen Steuerbehörden und nach ihnen das Obergericht auch die sogenannte Genossenschaftsdividende als Erzwerb der Genossenschaft zur Erwerbssteuer heranzogen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.